

Nummer \_\_\_\_\_ der Urkunden-Rolle für 2021

## Entwurf



---

## Verhandelt

zu Ostbevern/Westfalen am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

mit dem Amtssitz in \_\_\_\_\_ /Westf.

erschienen heute:

1. für die Gemeinde Ostbevern handelnd:

der Gemeindeangestellte \_\_\_\_\_, dienstansässig Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 1,  
48346 Ostbevern

-im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt-

2. Eheleute

-im Folgenden, auch bei Personenmehrheit kurz „Käufer“ genannt-

Die Erschienenen zu 2) wiesen sich aus durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise. Der Erschienenene zu 1) ist dem Notar aufgrund früherer Identifikation von Person bekannt. Der Erschienenene zu 1) handelt aufgrund Vollmacht vom 05.07.2016.

Der Notar fragte die Erschienenen im Hinblick auf die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten dies.

Die Erschienenen zu 2) erklärten, dass ihnen der Vertragstext mindestens 14 Tage vor dem Beurkundungstermin vom Notar zur Verfügung gestellt wurde und sie sich damit vertraut machen konnten.

Die Erschienenen erklärten sodann folgenden

### **Grundstückskaufvertrag**

zu notariellem Protokoll:

#### **§ 1**

#### **Kaufgegenstand**

Die Verkäuferin ist Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Warendorf von Ostbevern **Blatt 3564** eingetragenen Grundbesitzes

**Gemarkung Ostbevern Flur xx Flurstück xx groß xx qm  
(Gebäude- und Freifläche, )**

Der Notar erläuterte den Grundbuchstand anhand seiner Grundbucheinsicht vom , dessen Aktualität durch elektronische Einsicht in das Grundbuch am Tage der Beurkundung vom Notar überprüft wurde.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 60 „Kohkamp III“.

## § 2

### Verkauf

Den in § 1 benannten Grundbesitz verkauft die Verkäuferin an den Käufer – bei mehreren zu gleichen ideellen Anteilen zu einem Preis von **245,00 €** (in Worten: zweihundertfünfundvierzig EURO) pro Quadratmeter, soweit nicht Preisnachlässe oder Nachzahlungen im nachfolgenden vereinbart werden.

In diesem Kaufpreis ist ein Betrag von **93,34 €** (in Worten: dreiundneunzigvierunddreißig EURO) pro Quadratmeter für die von der Gemeinde verauslagten Aufwendungen gemäß § 3 für die Erschließungskosten enthalten.

## § 3

### Preisnachlässe und Nachzahlungsvereinbarungen

1.

Für jedes zum Haushalt der Käufer zählende minderjährige Kind gewährt die Verkäuferin einen Preisnachlass von 5,- Euro pro Quadratmeter. Maßgeblich ist die Anzahl der bei der Vergabe gemeldeten Kinder des Haushaltes.

In diesem Vertrag sind die minderjährigen Kinder XXX und XXX zu berücksichtigen, sodass sich der Kaufpreis auf XXX Euro pro Quadratmeter reduziert.

Weicht die Anzahl der bei Einzug tatsächlich bei der Verkäuferin gemeldeten Kinder von der Anzahl der beim Preisnachlass berücksichtigten Kinder ab, ist der Differenzbetrag innerhalb von 3 Monaten an die Verkäuferin nachzuzahlen.

Bei Vorliegen einer besonderen Härte entfällt die Nachzahlungsverpflichtung. Über das Vorliegen der besonderen Härte hat der Rat der Gemeinde Ostbevern zu entscheiden.

2.

Der Käufer erklärt, dass er oder sein Ehegatte/Lebenspartner nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines baureifen Grundstücks, eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung ist/sind. Gleiches gilt für das Vorhandensein eines Dauerwohn- oder Nießbrauchrechtes.

Andernfalls verpflichtet sich der Käufer vorhandenen und von ihm bewohnbaren Grundbesitz im Sinne vorstehenden Absatzes innerhalb von 3 Jahren ab heute zu veräußern und diese innerhalb der Frist der Verkäuferin nachzuweisen.

Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder Grundbesitz im Sinne vorstehender Regelung verschwiegen, verpflichtet sich der Käufer einen Betrag von 150,- Euro pro Quadratmeter Baugrundstück nachzuzahlen.

Stellt die Veräußerung des Grundbesitzes für den Käufer eine besondere Härte da, entfällt die Veräußerungspflicht. Über das Vorliegen der besonderen Härte hat der Rat der Gemeinde Ostbevern zu entscheiden.

3.

Das auf dem Vertragsgrundstück zu errichtende Wohnhaus ist nach Fertigstellung (Schlussabnahme des Kreisbauamtes) mindestens 10 Jahre vom Käufer, seinem Ehegatten, dem in der Bewerbung berücksichtigten Lebenspartner oder seinen Verwandten 1. und 2. Grades mit Hauptwohnsitz zu bewohnen. Diese Verpflichtung gilt nicht für eine zweite baurechtlich genehmigte Wohnung, sofern die selbst genutzte Wohnung mindestens 50% der gesamten Bruttogeschossfläche beträgt.

Bei Nichteinzug innerhalb von 3 Monaten nach Baufertigstellungsabnahme ist eine Nachzahlung in Höhe von 150 €/m<sup>2</sup> des Baugrundstücks zu zahlen.

Wird der Hauptwohnsitz nach zwei Jahren durch Wegzug o. ä. aufgegeben reduziert sich der Nachzahlungsbetrag auf 120,- €/m<sup>2</sup>, nach 4 Jahren auf 100,- €/m<sup>2</sup>, nach 6 Jahren auf 80,- €/m<sup>2</sup> und nach 8 Jahren auf 50,- €/m<sup>2</sup> der jeweiligen Größe des Kaufgrundstücks.

Die Nachzahlung ist fällig innerhalb von drei Monaten nach Wegzug bzw. nach Aufforderung durch die Verkäuferin.

Die Nachzahlungsverpflichtung entfällt bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die bei Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben eine Nachzahlungsforderung verbieten würden, z.B. bei Eintritt einer erheblichen Erkrankung oder Behinderung oder einer zwingend notwendigen örtlichen Veränderung. Über eine Ausnahme von der Nachzahlungsverpflichtung entscheidet der Rat.

## § 4

### **Kaufpreiszahlung**

Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar am 15.12.2021.

Zahlt der Käufer bei Fälligkeit den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht, kommt er in Verzug. Der Notar hat die Parteien darauf hingewiesen, dass der Verzugszinssatz für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt und sich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres verändern kann.

Der Preis für das Grundstück in Höhe von XXX € und die Erschließungskosten in Höhe von , mithin insgesamt ein Betrag von XXX € ist unter Angabe der Debitornummer XXX an die Verkäuferin zu überweisen auf eines der nachstehenden Konten:

**Sparkasse Münsterland Ost**                      **IBAN DE71 4005 0150 0005 0260 00**

**Volksbank Münsterland Nord eG**            **IBAN DE55 4036 1906 7800 6023 00**

## § 5

### **Kaufpreisfinanzierung**

Die Verkäuferin verpflichtet sich, bei der vorzeitigen Finanzierung des Kaufpreises mitzuwirken in der Weise, dass sie sich gegenüber den finanzierenden Banken verpflichtet, einen treuhänderisch gezahlten Kaufpreis unverzüglich zu erstatten, wenn die Eigentumsumschreibung auf den Käufer nicht erfolgen sollte.

Eine Vorwegbelastung des Vertragsgrundstückes ist nicht möglich.

## § 6

### **Bauverpflichtung**

Die Gemeinde Ostbevern fördert mit diesem Verkauf die Schaffung privaten Wohneigentums. Deswegen verpflichtet sich der Käufer auf dem Vertragsgrundstück bis zum 31.12.2024 ein Wohngebäude nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bezugsfertig zu

errichten und das Grundstück nicht unbebaut weiter zu veräußern. Die Bauverpflichtung ist mit Eintritt der Bezugsfertigkeit und dem hierrüber zu erbringenden Nachweis durch die Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde über die Fertigstellung des Wohngebäudes erfüllt.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist das Baugrundstück an die Verkäuferin zurück zu übereignen gegen zinslose Erstattung des Kaufpreises. Die Kosten der Rückübertragung einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendig werdende Beseitigung unfertiger baulicher Anlagen zur Wiederherstellung des ursprünglichen unbebauten Zustandes des Grundstücks trägt der Käufer.

Zur Sicherung der Bauverpflichtung **bewilligen und beantragen** die Erschienenen die Eintragung einer **Rückauflassungsvormerkung** am Vertragsgrundstück für die Verkäuferin.

Die Parteien **bewilligen und beantragen** bei der Rückauflassungsvormerkung die Eintragung eines **Rangvorbehaltes** für noch vorrangig einzutragende Grundpfandrechte bis zur Höhe von 700.000,- EUR nebst bis zu 20% Jahreszinsen, vom Tage der Bestellung des Grundpfandes an und eine einmalige Nebenleistung bis zur Höhe von 10% des Grundpfandes. Der Rangvorbehalt kann mehrfach ausgeübt werden.

## § 7

### Ökologische Bauweise, Bonuszahlungen

1.

Der Käufer verpflichtet sich, auf dem neu zu errichtenden Wohngebäude eine Photovoltaikanlage mit Speichermedium und einer Leistung von mindestens 5 kWp zu errichten. Der Betrieb der Anlage ist der Verkäuferin bei Bezug des Hauses (Anmeldung im Melderegister) nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bezug erbracht, ist eine Zahlung in Höhe von 10.000,- EUR an die Verkäuferin zu leisten.

Für die zu errichtende Photovoltaikanlage zahlt die Verkäuferin an den Käufer einen einmaligen Bonus von 5.000,- EUR. Dafür ist die Photovoltaikanlage mindestens für die Dauer von 20 Jahren in Betrieb zu halten. Sollte der Betrieb der Anlage vor Ablauf von 20 Jahren eingestellt werden, ist von dem gewährten Bonus pro volles Jahr, in dem die Anlage nicht betrieben wird, ein Betrag von **250,- EUR** an die Verkäuferin zurückzuzahlen.

# Entwurf

Auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Speichermedium kann verzichtet werden, wenn das Dach des Hauptgebäudes mit einer Dachbegrünung ( - der Aufbau der Substratschicht hat entsprechend der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen „Dachbegrünungsrichtlinie 2018“ zu erfolgen -) versehen wird. Die Begrünung ist 20 Jahre zu erhalten bzw. zu erneuern. Es wird hierfür ein einmaliger Bonus in Höhe von 5.000,- EUR gewährt. Sollte das Dach vor dem Ablauf von 20 Jahren durch eine andere Bedachung umgestaltet werden, ist für jedes Jahr, in welchem der Betrieb vorab aufgegeben wurde, 250,- EUR des gewährten Bonus zurückzuzahlen.

Ein Bonus für eine Photovoltaikanlage in anderer Form kann dann nicht mehr gewährt werden.

Die Auszahlung des Bonus kann nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage oder der Fertigstellung der Dachbegrünung, spätestens 3 Monate nach Bezug des Hauses durch Vorlage der Registrierung im Marktstammdatenregister (Photovoltaikanlage und Speichereinheit) oder einer Bescheinigung eines Fachbetriebes für Dachbegrünungen bei der Verkäuferin beantragt werden.

Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Veräußerung des Vertragsgrundstückes dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtung zum Betreiben der Photovoltaikanlage **bzw. der Dachbegrünung** aufzuerlegen, mit der Maßgabe, dass auch dieser verpflichtet ist, seine jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

2.

Der Käufer verpflichtet sich, zur Wasserrückhaltung und Speicherung von Regenwasser eine Zisterne mit einem Mindestvolumen von 5.000 l zu errichten und diese Zisterne dauerhaft zur Rückhaltung von Oberflächenwasser zu nutzen.

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Zisterne hat spätestens 6 Monate nach Bezug des Wohnhauses zu erfolgen und ist durch den Käufer innerhalb dieser Frist der Verkäuferin mittels einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Sollte die vorgenannte Frist für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Zisterne nicht eingehalten werden bzw. die Erklärung über die Fertigstellung und Inbetriebnahme nicht fristgerecht vorgelegt werden, verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung eines Betrages von 10.000.- EUR an die Verkäuferin. Eine Erstattung dieses Betrages bei einem späteren Bau der Zisterne erfolgt nicht.

Die Niederschlagswassersammelanlage ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, sodass die Herstellung oder die spätere Änderung der Anlage der Genehmigung des Abwasserbetriebes TEO AöR bedarf. Die zu errichtende Anlage ist daher in einem Entwässerungsantrag als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung zum Anschluss des Vertragsgrundstückes an das öffentliche Kanalnetz zu beantragen.

Sollte der Käufer eine Regenwasserzisterne mit einem Speichervolumen von mindestens 10.000 l errichten, gewährt die Verkäuferin einen einmaligen Bonus in Höhe von 500.- EUR. Die Auszahlung des Bonus erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage, spätestens 6 Monate nach Bezug des Wohnhauses.

## § 8

### **Erschließung**

Das Baugrundstück wird als vermessenes aber zum jetzigen Zeitpunkt noch unerschlossenes Grundstück verkauft.

Die Verkäuferin hat mit der Firma Dieckmann Bauen und Umwelt GmbH & Co. KG aus Osnabrück am 14.12.2018 einen städtebaulichen Planungs- und Erschließungsvertrag geschlossen. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Firma Dieckmann als Erschließer des Baugebietes „Kohkamp III“, die gesamte Erschließung bis zum 31.12.2023 herzustellen.

Die Forderung zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen gegenüber dem Käufer des Baugrundstückes hat der Erschließer in dem Planungs- und Erschließungsvertrag an die Gemeinde abgetreten. Diese Forderungsabtretung hat die Gemeinde angenommen und verpflichtet daher ihrerseits den Käufer auf der Grundlage dieser Forderungsabtretung zur Zahlung des Erschließungsbeitrages in Höhe von **93,34 €** pro Quadratmeter an die Gemeinde als Verkäuferin des Baugrundstückes.



Der städtebauliche Planungs- und Erschließungsvertrag kann von dem Käufer eingesehen werden.

Der Erschließungsbeitrag ist in dem in § 2 genannten Kaufpreis enthalten.

Dem Käufer ist bekannt, dass eine Bebauung und das Anfahren des Kaufgrundstückes mit Fahrzeugen erst nach Fertigstellung der Erschließung (Baustraße) und schriftliche Freigabe durch die Gemeinde erfolgen kann. Auch die fußläufige Erreichbarkeit ist bis dahin nur eingeschränkt möglich oder ausgeschlossen.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass er sich über die Art und Weise der geplanten Erschließung anhand des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 60 „Kohkamp III“ und der dazugehörigen Ausbaupläne informieren kann.

Nach der Bebauung des Grundstücks können sich noch Kosten für die Einmessung des Gebäudes ergeben. Die Einmessung des Gebäudes hat der Käufer zu beauftragen. Die Kosten für die Einmessung sind nicht in den Erschließungsbeiträgen enthalten und sind von den Käufern gesondert zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen.

Des Weiteren nicht enthalten sind die übrigen Hausanschlusskosten der Versorgungsträger z. B. für Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation usw.

## § 9

### **Gewährleistungsrechte**

Die Verkäuferin haftet für ungehinderten Besitz- und lastenfreien Eigentumsübergang, insbesondere für die Freiheit von den im Grundbuch eingetragenen Rechten Dritter, ausgenommen Grundbuchbelastungen, deren Eintragung auf Veranlassung des Käufers erfolgt.

Der Käufer kauft das Grundstück im gegenwärtigen Zustand.

Die Verkäuferin erklärt, dass ihr im Baulastenverzeichnis eingetragene Lasten sowie verborgene Mängel auf dem Grundstück, insbesondere Verunreinigungen des Bodens mit Ablagerungen (Altlasten) nicht bekannt sind.

Die Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Grundstückes sind ausgeschlossen. Hier-von ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Kör-pers oder der Gesundheit, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ver-käuferin beruhen. Einer Pflichtverletzung der Verkäuferin steht die eines gesetzlichen Vertre-ters oder eines Erfüllungsgehilfen gleich.

Die Verkäuferin weist den Käufer ausdrücklich darauf hin, dass er sich hinsichtlich der Bebau-barkeit des Grundstückes unter anderem anhand des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 60 „Kohkamp III“ und der dazugehörenden Ausbaupläne informieren kann. Aus den Planunterla-gen ergibt sich auch, in welchem Umfang Bodenaufschüttungen, Bodenabtragungen oder sons-tige Mehraufwendungen zur Durchführung der Bebauung notwendig sind, die dann auf eigene Kosten vom Käufer zu veranlassen sind.

Die Betonrückenstützen von Bordsteinen und sonstigen Randeinfassungen ragen aus techni-schen Gründen teilweise in das Grundstück des Käufers. Diese Überstände hat der Käufer ent-schädigungslos zu dulden.

Die Verkäuferin verzichtet auf eine grundbuchmäßige Sicherung der vorstehenden Vereinba-rung. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, im Falle einer Veräußerung des Grundbesitzes dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtung ebenfalls aufzuerlegen, mit der Maßgabe, dass auch die-ser gehalten ist, seine jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass er Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuch-tungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper selbst und des Zu-behörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grund-stück zu dulden hat (§ 126 BauGB).

Kosten für Änderungen an den öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, beispielsweise die Umsetzung einer Straßenlampe auf Antrag des Käufers, hat dieser in vollem Umfange zu tra-gen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden dem Käufer durch die Verkäuferin in einem gemeinsamen Termin die Grenzsteine des Grundstückes in der Örtlichkeit angezeigt. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt. Kosten, die für die Wiederherstellung von nach dieser Anzeige in Verlust geratenen Grenzsteinen entstehen, trägt der Käufer.

## § 10

### **Besitzübergang**

Als Tag der Besitzübergabe gilt der **Tag der vollständigen Kaufpreiszahlung**. Von diesem Tage an gehen alle Nutzungen, Lasten und Gefahren sowie die Rechte und Pflichten auf den Käufer über.

## § 11

### **Auflassung und Vormerkung**

Die Erschienenen erklärten sodann die

### **Auflassung**

wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum an dem in § 1 benannten Kaufgegenstand auf den Käufer – bei mehreren zu gleichen ideellen Anteilen – übergehen soll und **bewilligen und beantragen** die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

Der Notar wies darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Käufer einzutragen. Eine solche Vormerkung würde den Käufer vor Zwischenveräußerung oder Zwischenbelastung schützen.

Nach Belehrung über die Bedeutung einer Auflassungsvormerkung erklärten die Parteien, dass sie auf die Eintragung einer Auflassungsvormerkung verzichteten.

Die Parteien verzichten hinsichtlich der im Vertrag enthaltenen Anträge unwiderruflich auf ihr eigenes Antragsrecht gegenüber dem Grundbuchamt. Der Notar allein soll berechtigt sein, die Anträge beim Grundbuchamt zu stellen oder zurückzunehmen.

Der Notar wird von beiden Parteien unwiderruflich angewiesen, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann zu stellen, wenn ihm von der Verkäuferin die Zahlung des Kaufpreises bestätigt wird.

## § 12

Käufer und Verkäuferin bevollmächtigen hiermit

**die Notarfachwirtin XXX**

**die Notarfachangestellte XXX**

alle geschäftsansässig beim amtierenden Notar, – jede Bevollmächtigte für sich allein – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle zur Durchführung und Ergänzung dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen, Anträge und Bewilligungen in ihrem Namen abzugeben, sowie Rangänderungen und Löschungen und Löschungsvormerkungen zu bewilligen und zu beantragen, Anträge an das Grundbuchamt zu stellen und zurückzunehmen, Genehmigungen zu beantragen, entgegenzunehmen und mitzuteilen, überhaupt alles zu tun, was zur vollständigen Erledigung der Angelegenheit nach ihrem Ermessen noch zweckdienlich ist.

Die Vollmacht umfasst beim Verkauf einer unvermessenen Teilfläche auch das Recht, nach erfolgter Vermessung die Identitätserklärung abzugeben sowie die Auflassung mit Wirkung für und gegen alle Parteien zu erklären.

Die für die Ausübung der Vollmacht in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sind dem Grundbuchamt gegenüber nicht nachzuweisen.

Die Vollmacht erlischt automatisch mit der Durchführung dieses Kaufvertrages.

Die Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar oder seinem Vertreter im Amt ausgeübt werden.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde – gleich aus welchem Grunde – unwirksam sein, dann wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Urkunde nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der vorliegenden Urkunde erreicht werden soll, möglichst nahekommt.

### **§ 14**

#### **Kosten**

Alle durch diese Urkunde veranlassten Kosten für die Beurkundung, grundbuchamtlichen Vollzug sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer mit Ausnahme der Kosten, die durch eine eventuelle Lastenfreistellung von in Abt. II und III eingetragenen Belastungen entstehen, bei denen der Käufer nicht mitgewirkt hat. Diese Kosten trägt die Verkäuferin. Der Notar wies auf die gesamtschuldnerische Haftung hinsichtlich der Kosten hin.

### **§ 15**

#### **Belehrungen**

Die Beteiligten wurden über die Folgen unrichtiger Angaben, insbesondere über den Kaufpreis belehrt sowie darauf hingewiesen, dass zur Einreichung des Antrages auf Eintragung der Eigentumsänderung die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen muss, die vom Notar unter Übersendung einer Abschrift dieses Vertrages eingeholt wird.

Des Weiteren wies der Notar darauf hin, dass eine steuerliche Beratung mit der Abfassung dieses Vertrages nicht verbunden ist.

## **§ 16**

### **Abschriften**

Es wird Ausfertigung für das Grundbuchamt und je eine beglaubigte Fotokopie für die Beteiligten beantragt.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, die zeichnerischen Anlagen zur Durchsicht vorgelegt, alles von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben: